



**GEMEINDE JONEN**

---

**Reglement über die Benützung  
des „Taverne Chäller“ Jonen**

**gültig ab 1. Oktober 1993**

## **Reglement über die Benützung des „Taverne Chäller“ Jonen**

### **1. Zweck**

- 1.1. Der „Taverne Chäller“ steht vorab der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er ist aber auch für Private, einschliesslich Hausmieter, zugänglich. Er kann zu weltlichen und kirchlichen Anlässen benützt werden; bei der Benützung ist auf die Hausmieter und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- 1.2. Auf der „Taverne“ besteht kein Wirtschaftsrecht. Der gewerbsmässige Umsatz von Speis und Trank in und um den „Taverne Chäller“ ist untersagt.

### **2. Benützungsrecht**

- 2.1. Der „Taverne Chäller“ steht öffentlichen und privaten Personen, Körperschaften, Vereinen und Vereinigungen zur Verfügung. Ortsansässige haben dabei Vorrang.
- 2.2. Die Benützung des „Taverne Chäller“ ist grundsätzlich entgeltlich. Die gewählten Behörden und Kommissionen der Gemeinde, die anerkannten Vereine, gemeinnützigen Organisationen und politischen Parteien von Jonen können den „Taverne Chäller“ unentgeltlich benützen, sofern der Anlass offiziellen und nicht kommerziellen Charakter hat.

### **3. Benützungsbewilligung**

- 3.1. Für die Benützung des „Taverne Chäller“ ist ein schriftliches Gesuch an den Hauswart der „Taverne“ zu richten. Mit dem Gesuch ist der Zweck und der/die für den Anlass Verantwortliche zu melden.
- 3.2. Die Bewilligung wird vom Hauswart – grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchs – erteilt und gleichzeitig dem Gemeinderat mitgeteilt. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.
- 3.3. Dauerbewilligungen werden vom Gemeinderat schriftlich erteilt. Anlässe der Gemeinde haben gegenüber Dauerbewilligungen Vorrang. Sie werden mindestens 14 Tage vorher angezeigt.
- 3.4. Annulationen von Seiten der Benutzer sind mindestens 2 Tage vor dem Anlass dem Hauswart zu melden; andernfalls müssen die Gebühren gleichwohl verrechnet werden.

#### **4. Sorgfaltspflicht**

- 4.1. Zum Raum und zum Mobiliar ist Sorge zu tragen. Sie sind nach jeder Benützung zu reinigen und in sauberem Zustand dem Hauswart zu übergeben. Das Aufstuhlen der Tische ist untersagt. Die Hausordnung und die Anordnungen des Hauswartes sind zu befolgen.
- 4.2. Benützern, die zu Klagen Anlass geben, kann die neuerliche Benützung des Raumes verweigert werden.

#### **5. Haftung**

- 5.1. Die Benützer haften solidarisch für alle verursachten Schäden. Zerbrochenes Geschirr und beschädigtes Mobiliar sind dem Hauswart sofort zu melden.
- 5.2. Die Einwohnergemeinde Jonen als Eigentümerin der „Taverne“ lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des „Taverne Chäller“ entstehen.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 1993 in Kraft. Der Gemeinderat kann es jederzeit abändern oder ergänzen.

Jonen, 1. Oktober 1993

GEMEINDERAT JONEN

Albert Rüttimann  
Gemeindeammann

Arnold Huber  
Gemeindeschreiber

Anhang I: Hausordnung  
Anhang II: Gebührenansätze

## Hausordnung für den „Taverne Chäller“ in Jonen

*Willkommen im „Taverne Chäller“. Er steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Jonen und kann zu weltlichen und kirchlichen Anlässen benützt werden; dabei ist auf die Wohnungsmieter und die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Bitte beachten Sie folgendes:*

1. Der „Taverne Chäller“ ist in der Regel von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr zugänglich. Den Schlüssel erhalten Sie beim Hauswart der „Taverne“. Er oder sein Stellvertreter übergibt/übernimmt den „Taverne Chäller“.
2. Im Verhältnis zu den Wohnungsmietern ist gegenseitige Rücksichtnahme oberster Grundsatz.
3. Zur Vermeidung von Lärm und Beschädigungen bei Unwetter ist den Fenstern und Jalousieläden erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Je nachdem sind sie zu befestigen oder zu schliessen.
4. Die Reinigung und das Aufräumen ist Sache des Benützers. Die Räumlichkeiten, namentlich die Küche, müssen sauber und in Ordnung übergeben werden. Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
5. Für Beschädigungen an Räumen und an Mobiliar haftet der Benützer. Zerbrochenes Geschirr und beschädigtes Mobiliar ist dem Hauswart umgehend zu melden.
6. Der Hauswart ist berechtigt, die entstandenen Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungsarbeiten dem Mieter direkt in Rechnung zu stellen.
7. Die Abfallbehälter sind zu leeren; der Kehricht muss in Plastiksäcken mitgenommen und der Abfallverwertung zugeführt werden.

*Und nun wünschen wir Ihnen einen guten Aufenthalt im „Taverne Chäller“.*

Jonen, 1. Oktober 1993

GEMEINDERAT JONEN

Albert Rüttimann  
Gemeindeammann

Arnold Huber  
Gemeindeschreiber

## Benützungsgebühren für den „Taverne Chäller“

<u>Benützungsdauer</u>	Tarif für	
	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
Ganzer Tag und Abend	Fr. 150.—	Fr. 180.—
Ganzer Tag bis 18.00 Uhr	Fr. 100.—	Fr. 120.—
Halber Tag (Morgen/Mittag/Abend)	Fr. 80.—	Fr. 100.—
Max. 2 Std (z. B. Apéro u. dgl.)	Fr. 60.—	Fr. 80.—

zusätzliche Reinigungskosten des Hauswartes: nach Aufwand

Im Mietpreis sind sämtliche Nebenkosten für Wasser, Strom usw. inbegriffen. Fehlendes oder defektes Geschirr wird separat verrechnet.

Die Benützungsgebühren können vom Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

Jonen, 1. Oktober 1993

GEMEINDERAT JONEN

Albert Rüttimann  
Gemeindeammann

Arnold Huber  
Gemeindeschreiber